

§ 15 GWG 2011 Unabhängigkeit des Marktgebietsmanagers

GWG 2011 - Gaswirtschaftsgesetz 2011

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.08.2025

§ 15.

Der Marktgebietsmanager muss zumindest hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von allen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Ausübung der Tätigkeiten gemäß § 14 oder eines Fernleitungsnetzbetreibers gemäß § 7 Abs. 1 Z 20 zusammenhängen. § 108 bis § 120 gelten sinngemäß.

In Kraft seit 22.11.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at